

Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 5 (1858)
Heft: 3

Rubrik: Schul-Chronik
Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wenn nur selten mehr ein Jüngling den fragl. Beruf ergreift. Es ist schon jetzt so weit gekommen, daß die Zahl der Kandidaten und die der Seminarlehrer ungefähr gleich stehen, und die Anstalt, wenn nicht fleißig „Fortbildungskurse“ abgehalten würden, ob gern oder ungern geschlossen werden müßte, gewiß in mehrfacher Hinsicht sehr zu bedauern wäre. Das herbeigezogene Mittel, mit „Fortbildungskursen“ die Räume des Seminars zu füllen, nutzt sich aber auch ab, und es macht gar keinen günstigen Eindruck beim Volk, wenn Lehrer zu „Fortbildungskursen“ einberufen werden, die schon 42 und mehr Jahre Schule gehalten, wie dieß im letzten Sommer der Fall war, oder wenn Lehrer einberufen werden, die schon 5 oder 6 Mal solche Kurse mitgemacht haben. Wir bedauern diesen Zustand aufrichtig: die tüchtigen Lehrer gehen uns weg; jene, welche wenig oder nichts leisten, bleiben uns stehen in einem Abhängigkeitsverhältniß, das keineswegs zum Frommen der Schule gereicht.

Schul-Chronik.

Bern. Besoldungsverhältnisse im Entwurf. So eben wurde von der Erziehungsdirektion ein „Gesetzesentwurf über die ökonomischen Verhältnisse der öffentlichen Primarschulen“ unter die Lehrerschaft vertheilt. Derselbe stellt für die Besoldungen drei Minima auf, nämlich Fr. 400, Fr. 500 und Fr. 600, wozu kommen soll: 1) eine anständige freie Wohnung mit Garten; 2) drei Klafter Tannen- oder zwei Klafter Buchenholz für den eigenen Hausbedarf; und 3) wo der Lehrer es wünscht, auf Rechnung seiner übrigen Besoldung eine Buchart gut gelegenes Pflanzland. Nun, das ließe sich hören und verdiente gewiß allerseits freudige Anerkennung, wenn, wie versichert wird, dieses Minima der Gemeindsleistungen sind, das heißt, wenn zu denselben die Staatszulage kommt. Ein einziges kleines Wörtchen im § 16 des Gesetzesentwurfs macht uns indeß darüber etwas stutzig; wir glauben aber und wollen es glauben, es befinde sich da ein Druckfehler; statt daß es nämlich heißen sollte **ohne** Abzug des Staatsbeitrages, heißt es: Die bezeichneten Leistungen hat die Gemeinde nach Abzug des Staatsbeitrags zu bestreiten u. Das **muß** ja ein Druckfehler sein, sonst hätte nach Jahre langen Wehen der Berg — ein Mäuschen geboren . . . Möge der Tit. Regierungsrath, der den Entwurf noch nicht behandelt, im Sinne des erheblichen Fortschrittes den Corrector machen.

— Ehrenmeldung. Schloßwyl. Anfangs November 1857 erkannte die hiesige Gemeinde in ihrer Majorität (entgegen einer Minorität, die nichts thun wollte oder nur unter der Bedingung, daß die Schule ausgeschrieben werde), für das laufende Schuljahr dem Lehrer der Oberklasse eine Gratifikation von Fr. 150, dem Lehrer der Unterklasse eine solche von Fr. 75 verabsolgen zu lassen. Mittlerweile erwartet die Gemeinde, daß ein Besoldungsgesetz die Gehalte der Lehrer bestimmen werde.

— Auch die Gemeinde Hasle bei Burgdorf hat jedem ihrer Lehrer die Besoldung um Fr. 50 erhöht.

— Unterrichtsplan. (Corresp.) Der neue Unterrichtsplan will, wie mir scheint, unserer Primarlehrerschaft nicht recht munden. Mit einem neuen G'schirr sei die Sache nicht gemacht, trotz den üstigen sechs Fuhrmannen; mehr Haber sei absolut nöthig, um das Beharrungsvermögen (Trägheit) des Schulwagens zu überwinden. Ich glaub's auch!

— Vergleichung. Eine Primarschule im Kanton Bern zählt durchschnittlich circa 82 Schüler; die Staatsleistung an eine Primarschule ist, bei definitiver Anstellung des Lehrers, jährlich Fr. 218. Eine Sekundarschule zählt durchschnittlich auf den Lehrer circa 21 Schüler. Die durchschnittliche Besoldung eines Sekundarlehrers ist circa Fr. 1300; daran zahlt der Staat je die Hälfte, also Fr. 650. Während somit der Staat für 82 Primarschüler Fr. 218 zahlt, zahlt er für 21 Sekundarschüler Fr. 650, beziehungsweise für 82 Sekundarschüler Fr. 2536. Der Werth des Primarunterrichts verhält sich **demnach** in den Augen des Staates zu dem des Sekundarunterrichts wie 218 zu 2536.

— Kantonalgesangfest. Das seit 1850 vertagte Kantonalgesangfest soll nun im Laufe des künftigen Sommers in Bern abgehalten werden und zwar an einem Sonntag. Dem früher ausgegebenen Festhefte wird noch ein Supplement beigelegt, das von den Vereinen gratis bezogen werden kann. Die Aufführung hofft man im Gebäude der Industriausstellung abhalten zu können.

— Fragen zur Behandlung. Die Vorsteherschaft der Kant.-Schulsynode hat folgende zwei pädagogische Fragen den Kreissynoden zur Beantwortung bis 1. August 1858 aufgegeben: 1) Inwiefern entspricht das Tschudische Lesebuch den Anforderungen, welche an ein Lesebuch für Oberschulen gestellt werden, namentlich in Beziehung auf das Sprachfach, und welche Veränderungen wären allfällig wünschenswerth? 2) Welche Anforderungen sind an unsere Seminarien zu stellen, damit die aus denselben hervorgehenden Lehr-

kräfte den durch die neuere Schulgesetzgebung geforderten Leistungen genügen können?

Freiburg. Schule zu Heitenried. In der „B.-Ztg.“ wird die neue protestantische Schule der umwohnenden Berner in Heitenried dem Berner Volk an's Herz gelegt, da die Einnahmen des protestantischen Hilfsvereins in Bern, der diese Schulen erhält, nicht in derselben Weise sich vermehren, wie die Ausprüche an seine Kasse. Und doch sei es Thatsache, daß über 500 protestantische Kinder fast lauter bernischer Familienväter ohne die Unterstützung dieses Hilfsvereins keinen Unterricht erhielten, noch erhalten könnten. Der Haltung der katholischen Behörden wird übrigens Anerkennung gespendet.

Solothurn. Abendsschule. In Heinrichswil wird schon seit einigen Wochen freiwillige Abendsschule gehalten, alle Diensttage, Donnerstage und Samstage von 7 bis halb 10 Uhr. Diese Freistunden werden ausgefüllt mit Schreibübungen in Briefen, Geschäftsaufsätzen, mit Leseübungen, Kopf- und Tafelrechnen, Buchhaltung sammt Gemeinderrechnungen und Gesang. — Die Schule zählt 26 Teilnehmer.

Margau. Schulordnung. Unsere voriges Jahr erlassene Schulordnung scheint auch anderswo Anerkennung zu finden. Das „Schulblatt für Brandenburg“ hat sie in einer jüngsten Nummer vollständig mitgetheilt,*) der „Educateur populaire“ sie sogar in's Französische übersetzt. Wenn uns das allerdings freut, so freut uns doch noch mehr zu vernehmen, daß sie vielerorten im Kanton von Lehrern, Pfarrherren, Schulpfleger und Schulinspektoren mit gutem Erfolg auch ins Leben übersezt werde. Möchten Andere das nachahmen!

— Der Erziehungsdirektor hat der Direktion des Innern einen Gesetzesentwurf zur Errichtung einer landwirthschaftlichen Anstalt im aufgehobenen Kloster Muri zu Handen der dießfalls aufgestellten Expertenkommission vorgelegt.

— Die Gemeinde Leuggern verwendet die ihr vom letzten Preußenzriege zukommenden Einquartierungsgelder zur Gründung einer Jugendbibliothek.

Luzern. Schöne Gabe zu edlem Zwecke. Hr. Domdekan Professor Dr. Hirscher in Freiburg im Breisgau hat zur Gründung einer Rettungs- und Erziehungsanstalt für verwahrloste Kinder in Walldürn 5000 Gulden geschenkt.

— Zur Beachtung empfohlen werden vom Erziehungsrath folgende Punkte: a. Es kommt noch immer nicht selten vor, daß in der Eintheilung der

*) Ist auch vom „Schweiz. Volksschulblatt“ geschehen. (Siehe 4. Jahrgang.)

Schüler namentlich der II. und der III. Klasse nach Willkür verfahren wird; es ist aber zum guten Erfolge des Unterrichts und zur Erreichung des Lehrzieles durchaus nothwendig, daß die vorgeschriebenen Abtheilungen nach den Jahrgängen festgehalten werden und daß kein Schüler in eine folgende Klasse oder Abtheilung vorrücke, er habe denn die vorhergehende gehörig durchgemacht und die in derselben zu erwerbenden Kenntnisse und Fertigkeiten wirklich erworben. h. Von dem Vorstande der Kantonallehrerkonferenz vom Jahr 1856 ist der Wunsch geäußert worden, es möchte an Lehrer und Schulkommissionen die Weisung erlassen werden, rechtzeitig sich Kenntniß zu verschaffen, wenn Familien mit schulpflichtigen Kindern aus der Gemeinde ein- oder ausziehen. Es wird am Platze sein, den betreffenden Lehrern von der Wohnungsveränderung und zwar vom Einzuge wie von dem Auszuge solcher Familien sofortige Mittheilung machen. c. In mancher Schule hier und dort fehlen bis zur Stunde noch immer sämmtliche zum Unterrichte nothwendigen allgemeinen Lehrmittel, und es gibt Lehrer, welche sich darüber beschweren, daß ungeachtet mehrmaliger Vorstellungen die Anschaffung derselben von Seite des Schulverwalters oder des Gemeinderathes verweigert oder verzögert werde. Es soll dafür gesorgt werden, daß die Schulen mit den im § 148 der Vollziehungsverordnung verzeichneten Lehrmitteln gehörig versehen werden. Zu diesen sind nun auch die „Aufgaben zu den mündlichen und schriftlichen Sprachübungen“ in der zweiten und dritten Klasse zu rechnen. d. Es ist schon wiederholt die Einfrage gethan worden, ob die aus der Gemeindeschule entlassenen Mädchen zum Besuche der Arbeitsschulen angehalten werden sollen. Wir machen darauf aufmerksam, daß nach § 8 des Gesetzes und den §§ 116 und 183 der Vollziehungsverordnung kein Zweifel aufkommen kann, daß da, wo Arbeitsschulen bestehen, alle aus der Gemeindeschule entlassenen Schülerinnen bis zum vollendeten 16. Altersjahre zum Besuche der Arbeitsschule verpflichtet sind. e. An mehreren Orten werden, wie uns berichtet worden, die Sommerschulen ohne Prüfung geschlossen. Dieß darf in Zukunft nicht wieder geschehen, und wir verweisen dießfalls auf die Bestimmungen der Vollziehungsverordnung §§ 138—143.

Zürich. Im Schuljahr 1856—1857 fungirten in dem Kanton Zürich 385 definitiv und 91 provisorisch angestellte Primarschullehrer.

St. Gallen. Für Fernestehende unbegreiflich. Der evangel. Erziehungsrath hat bei dem Kleinen Rathe Beschwerde eingelegt gegen einzelne Bestimmungen des neuen Schulplans des Stadtschulrathes St. Gallen, namentlich dagegen, daß darin die Trennung der Schulen der Niedergelassenen und Bürger beibehalten werde. Der Erziehungsrath fand dies mit dem Art. 18

des Gemeindesteuergesetzes nicht mehr vereinbar. Der Kleine Rath fand es, bei der neubeschlossenen Revision des Gemeindesteuergesetzes, nicht am Platze, jetzt in eine strifte Interpretation des Art. 18 einzutreten, und legte die Beschwerde des Erziehungsrathes ad acta.

— Wo hinaus es soll. Ein St. Gallischer Brief in der katholischen Kirchenzeitung (Nro. 2) räth an, bei den neuesten Siegen der kathol. Partei nicht auf halbem Wege stehen zu bleiben, sondern alle in's kirchliche und Erziehungsfach einschlagende Befugnisse des Administrationsrathes in die Hände des Bischofs zu legen — nach dem Vorbilde von Wallis und Freiburg. Glücklicher Weise — sagt die „St. Galler-Ztg.“ — steht noch unsere Verfassung aufrecht.

Schaffhausen. Besoldungsverhältnisse. (Corresp.) Es freut mich, daß Sie für bessere Besoldung der Lehrer so warm reden, und ich bitte Sie, hierin fortzufahren. Doch wird auch in diesem Gebiete, wie in allen andern, das alte Sprüchwort seine Anwendung finden: Qui bene distinguit bene docet. Es ist doch ein bedeutender Unterschied zu machen, 1) ob ein Lehrer in seinem Geburtsorte angestellt ist oder nicht; 2) ob er, was mit 1 genau zusammenhängt, neben der Schule noch etwas Landwirthschaft treibt oder treiben kann. In unserm kleinen Kanton ist die weitaus größte Zahl der Lehrer auf dem Lande im letztern Falle, und es ist gewiß, daß mäßig betriebene Landwirthschaft, wenn auch indirekt, der Schule nützt, wenn sie ihr auch scheinbar schadet. Ich brauche dieß nicht auszuführen. Daß aber der Güterbesitz diese Jahre her dem Lehrer eine bedeutende Stütze gewesen ist, weiß Jedermann, und von dieser Klasse der Lehrer aus sind keine Klagen ergangen. Eher könnte man gegen Einzelne von ihnen klagen, daß sie zu viele Güter haben, wären sie nicht durch das Schulgesetz entschuldigt, welches alle Lehrer mit 1859, möglicherweise eine Anzahl von ihnen, ganz gewiß von ihren Stellen bringt, so daß diese Männer eben denken, wie jener Haushalter: Ich weiß, was ich thun will, wenn ich von dem Amt gesetzt werde. — Schlimm aber waren und sind die Lehrer in der Stadt daran, sowie diejenigen auf dem Lande, welche vom Bauernwesen nichts verstehen oder wegen ihrer prekären Existenz sich nicht getrauen, Land zu kaufen. An manchen Orten auf dem Lande ist es sogar theurer zu leben als in der Stadt.

Graubünden. Dr. Rascher ist vom Präsidium des Erziehungsrathes zurückgetreten, indem er eine Reihe von Jahren mit redlichstem Willen, mit Fleiß, Energie und glücklichem Erfolg gearbeitet hatte. Freunde des bündnerischen Schulwesens und namentlich der paritätischen Kantonsschule, deren treuer Pfleger und Förderer er gewesen, bedauern diesen Austritt und fragen sich nicht ohne

Besorgniß, wer an die Stelle des aufopfernden, für die Bildung der Jugend begeisterten Mannes treten solle. Die Zöglinge der ihm so warm am Herzen liegenden Schule haben Hrn. Rascher bei einem Ständchen ihr Bedauern über sein Scheiden aus ihrer Mitte ausgesprochen. — Dr. Kaiser ist an seine Stelle gewählt. Auch ein wackerer Mann.

† Johannes Schneider.

Herr alt N.-N. Johannes Schneider, dessen sterbliche Hülle am 6. dieß ins Grab gesenkt wurde, war im Jahre 1792 geboren und von mütterlicher Seite ein Urenkel des berühmten Langnauer Wunderdoctors Micheli Schüppach. Von seinem Vater, der ebenfalls Arzt war, zum Lehramte bestimmt, besuchte der junge Schneider das Institut Pestalozzi's in Yferten und ging dann nach mehrjährigem Aufenthalte in dieser Anstalt mit noch einem Pestalozzi'schen Zögling nach Neapel, um König Murat das Erziehungswesen organisiren zu helfen.

Nach drei Jahren kehrte der junge Mann nach Yferten zurück, trat daselbst als Lehrer auf und gründete dann 1817 ein Knabeninstitut auf dem Langnauer Berge nach den Grundsätzen des großen Meisters. Die bernische Staatsumwälzung von 1831 entzog den Pädagogen seinem bisherigen stillen Wirkungskreise; er wurde Mitglied des Verfassungsrathes, des Gr. Rathes und dann der neuen Regierung. In dieser Behörde wirkte er namentlich für das Erziehungswesen, für Gründung der Hochschule und Errichtung der Lehrerseminarien in Münchenbuchsee und Hindelbank. Vor allem lag ihm die Hebung des Volksunterrichtes am Herzen. Im Jahre 1846 wurde Schneider auch in die neue Regierung gewählt, da er im Jahr 1845 die politische Strömung der Zeit besser begriffen als Neuhaus, und gegen diesen in theilweise Opposition gerathen war. Die Berufung Grunholzer's als Seminar-director und Zeller's an die Hochschule kennzeichnen seine Thätigkeit in der neuen Behörde. Bei Anlaß der Berathung eines neuen Schulgesetzes nahm er den Austritt und kehrte nach Langnau zurück, ohne jedoch der Versuchung widerstehen zu können, die Stelle eines Regierungsstatthalters anzunehmen. Dadurch kam er in Widerspruch mit seiner ganzen Vergangenheit und bei der freisinnigen Partei um seine Popularität. Seit 1854 lebte der Greis in vollständiger Zurückgezogenheit, bis nun die Nachricht von seinem Tode seine vielfachen Verdienste um das bernische Erziehungswesen wieder lebhafter in Erinnerung bringt, während das Grab seine Mängel und Schwachheiten zudeckt.

